

Auch der zwingend zu beachtende und von den Gerichten zu erörternde Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (§ 74f StGB) dürfte gegen die Maßnahme der Einziehung in den massenweise auftretenden Fällen nach § 316 StGB sprechen. Es würde sich kaum vermeiden lassen, dass hier als ungerecht empfundene Widersprüche entstehen (auch mit der Folge einer absehbaren Zunahme an Rechtsmitteln), wenn im einen Fall (etwa weil das Täterfahrzeug einen hohen Wert hat) von der Einziehung abgesehen wird, während den anderen Täter bei einer vergleichbaren Tat der schwerwiegende Verlust des Eigentums an seinem Kraftfahrzeug trifft.

Den zu erwartenden erheblichen Nachteilen einer Zulassung der Einziehung stehen daher kaum zu erwartende Vorteile gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand gegenüber. Dass die Einziehung von Kraftfahrzeugen gleichsam den „entscheidenden noch fehlenden Baustein“ im strafrechtlichen Instrumentarium für eine dann wirksame Abschreckung von Taten nach § 316 StGB bilden könnte, erscheint als eher fernliegend. U. a. die Erfahrungen mit den schon vorhandenen Einziehungsnormen (namentlich im Bereich der „Raserfälle“ und der illegalen Kraftfahrzeugrennen, §§ 315d, 315f StGB) bilden keine Grundlage für eine solche Erwartung. Damit stünde aber letztlich der Verdacht einer symbolischen Gesetzgebung im Raum.

4. Erwogen werden könnte schließlich, die Zulassung der Einziehung auf „gravierende Fälle“ der Trunkenheitsfahrt oder aber auf das konkrete Gefährdungsdelikt des § 315c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB zu beschränken. Dann stellt sich aber die Frage, ob es den Gerichten in der Praxis der Massenverfahren nach § 316 StGB überlassen bleiben soll, wann ein „gravierender Fall“ vorliegt. Wenn dies gesetzlich geregelt werden soll, wann soll dann ein solcher schwerer Fall vorliegen? Ab einer bestimmten Blutalkoholkonzentration, ab einer bestimmten zurückgelegten Wegstrecke usw.?

V. Fazit

Die Forderung nach einer gegenüber dem geltenden Recht stets noch schärferen Sanktionierung – in diesem Fall von Trunkenheitsfahrten – darf in Teilen des im Straßenverkehrsrecht breit gefächerten rechtspolitischen Meinungsspektrums stets mit Zustimmung rechnen. Das Argument einer vermeintlich verbesserten Sicherheit durch immer mehr und schärferes Strafrecht scheint insoweit unverändert populär zu sein.³⁶ Ein verantwortlich handelnder Gesetzgeber kann und

darf indes nicht jeder Forderung nach einer Verschärfung des Strafrechts im Interesse eines vermeintlichen Opferschutzes nachgeben. Die strafrechtlichen Sanktionen (Geld- und Freiheitsstrafe, Fahrverbot, Einziehung, Maßregeln (Entziehung der Fahrerlaubnis)) müssen zum einen systematisch in sich widerspruchsfrei sein und in ihrem repressiven Teil von der Gerichtspraxis zu einer insgesamt schuldangemessenen Sanktion zusammengefasst werden können. Zum anderen müssen die repressiv ausgerichteten Sanktionen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen.

Dafür dass im gegenwärtigen, bereits recht differenzierten Sanktionensystem bei Trunkenheitsfahrten (Geld- und Freiheitsstrafe, Fahrverbot als Nebenstrafe, Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel, Sperrfrist) eine Lücke klappte, die der Schließung durch die Ermöglichung einer Einziehung von Täterfahrzeugen bei Trunkenheitsdelikten bedürfte, ist nach der hier vertretenen Auffassung wenig ersichtlich. Die Zulassung einer Einziehung de lege ferenda – die dem Gesetzgeber selbstverständlich möglich wäre – würde allerdings in der Praxis voraussehbar zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Strafzumessung führen und zu voraussehbaren Diskussionen über die Verhältnismäßigkeit (verbunden mit einer entsprechenden Zunahme an Rechtsmittelverfahren), was die Praktikabilität in den Massenverfahren der Trunkenheitsdelikte in Frage stellt. Im Ergebnis dürfte eine Prognose, dass aus den genannten Gründen eine fiktiv zu schaffende Rechtsgrundlage für eine Einziehung von Täterfahrzeugen bei Trunkenheitsfahrten in der Praxis voraussichtlich ein Schattendasein führen dürfte – wie dies bereits bei den vorhandenen Rechtsgrundlagen für die Einziehung der Fall zu sein scheint –, als realistisch zu kennzeichnen sein. Dann aber würde es sich bei der Schaffung einer solchen Verschärfung der Sanktionen für Trunkenheitsfahrten um symbolische Gesetzgebung handeln, von der ein verantwortlich handelnder Gesetzgeber stets Abstand nehmen sollte – nicht nur, aber gerade auch im für solche gesetzgeberische Handlungen besonders anfälligen Bereich des Strafrechts, und hier gerade auch im Bereich des Straßenverkehrsstrafrechts.

DAR-Hinweis:

S. a. Beiträge von Nissen „Einziehung von Kraftfahrzeugen bei Verkehrsverstößen im Ausland“, DAR 2023, 547, Niehaus „Einziehung von Kfz nach verbotenen Kraftfahrzeugrennen“, DAR 2021, 357 (zugleich Anmerkungen zu OLG Hamm, DAR 2021, 343 sowie LG Bochum, DAR 2021, 346)

³⁶ Vgl. – kritisch dazu – bereits Dencker, Blutalkohol 2005, 125 ff.

Haushaltsführungsschaden: Zum Arbeitskreis II des 62. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2024

Von *Laura Quirnbach*, Rechtsanwältin, und *Valeska Strunk*, Rechtsanwältin¹

In Kürze

Bereits seit Jahrzehnten ist anerkannt, dass „bei verletzungsbedingten Beeinträchtigungen in der Führung des Haushalts ein eigener Schadensersatzanspruch“² besteht. Nachfolgend wird beschrieben, was unter der Position Haushaltsführungsschaden zu verstehen ist. Im nächsten Schritt erfolgen Ausführungen zu der Darlegungs- und Beweislast. Hierzu muss der Geschädigte die Haushaltssituation, seine ausgeführten Arbeiten vor dem Unfall und seinen Ausfall aufgrund seiner unfallbedingten Beeinträchtigungen substantiiert vortragen. Der konkrete Schaden kann dann durch ein

Sachverständigengutachten oder mithilfe von Tabellen durch die Schadensschätzung gem. § 287 ZPO bemessen werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der konkreten oder normativen Abrechnung. Zuletzt wird darauf eingegangen, welche Schadenminderungspflichten dem Geschädigten, insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts, obliegen können.

¹ Die Autorinnen sind seit mehr als 10 Jahren als Rechtsanwältinnen auf dem Gebiet des schweren Personenschadens tätig und Partnerinnen der Kanzlei Quirnbach Strunk Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Betzdorf.
² Siehe 1. Empfehlung des Arbeitskreises V des 27. Deutschen Verkehrsgerichtstages 1989.

I. Der Haushaltsführungsschaden – weit mehr als nur staubsaugen

Im Bereich des schweren Personenschadens ist der Haushaltsführungsschaden eine der größten Schadenspositionen. Nicht selten geht er betragsmäßig noch über das Schmerzensgeld hinaus.³ Der Titel des Arbeitskreises II des 62. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2024 „Haushaltsführungsschaden – wenn das Unfallopfer nicht mehr staubsaugen kann“ wird daher der Bedeutung des Haushaltsführungsschadens in der Regulierungspraxis nicht gerecht. Die zu der Haushaltsführung zählenden Aufgaben sind weitaus vielfältiger.

Eine Person, die durch die Folgen eines Schadensereignisses dauerhaft an der Gesundheit geschädigt ist, kann meist auch auf Dauer ihren Haushalt nicht oder nur eingeschränkt führen. Neben der bloßen Reinigung der Wohnung umfassen die haushaltsspezifischen Tätigkeiten⁴ beispielsweise auch die Organisation des Haushaltes, die Kinderbetreuung, die Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungsarbeiten, etc.⁵

Der für den Arbeitskreis gewählte Titel spiegelt die derzeitige Tendenz in der Regulierungspraxis wider. Immer wieder wird versucht den Haushaltsführungsschaden insgesamt in Frage zu stellen oder diesen zu bagatellisieren. Mitunter wird er sogar als eine Erfindung der Rechtsanwältin betitelt. Dabei ist der Haushaltsführungsschaden bei weitem kein neu aufgekommenes Thema. Bereits auf dem 15. Deutschen Verkehrsgerichtstag 1977, vor mehr als 45 Jahren, beschäftigte sich der Arbeitskreis V mit den Schadensersatzansprüchen, die aus dem Ausfall bei der Haushaltsführung resultieren. Von Versichererseite wurden Tabellen zur Bemessung des Schadens entwickelt, welche stets aktualisiert wurden.

Bei der Bestimmung eines Verdienstausfallschadens wird häufig die sozialrechtliche Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) herangezogen. Vielfach wird versucht, auch die Beeinträchtigung in der Haushaltsführung daran zu messen. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass die haushaltsspezifische Beeinträchtigung in der Regel deutlich geringer als die Beeinträchtigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei⁶ und bei einer MdE von unter 20 % keinerlei schadensersatzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in der Haushaltsführung mehr gegeben seien.⁷ In der Praxis gibt es jedoch durchaus Fälle, in welchen nur ein sehr geringer oder sogar kein Erwerbsschaden besteht, aber dennoch ein Haushaltsführungsschaden mit erheblichem Ausmaß gegeben sein kann.

Hierzu ein Beispiel:

Eine Frau mittleren Alters ist in einem Callcenter beschäftigt. Durch ein Unfallereignis wird sie an der linken Hand derart verletzt, dass als Folge die Versteifung des Zeigefingers und Mittelfingers verbleibt. Mit der linken Hand kann sie dadurch nichts mehr greifen oder eine Faust machen. In der Haushaltsführung ist sie daher derart eingeschränkt, dass ihr die sonst von ihr übernommenen Tätigkeiten nicht mehr möglich sind bzw. sie bei diesen sehr stark beeinträchtigt ist. Da sie mit der linken Hand nicht mehr greifen kann, ist sie bei der Essenzubereitung und beim Putzen auf kleine Zuarbeiten beschränkt. Bei den Mahlzeiten ist sie sogar darauf angewiesen, dass Dritte ihr das Essen mundgerecht vorbereiten. Ihren Beruf in einem Callcenter kann sie jedoch unproblematisch weiter ausüben.

Auch bei einem geringen Grad der MdE kann der Geschädigte nicht in der Lage sein den Haushalt zu führen.⁸ Der Grad der MdE kann damit nicht als Berechnungsgrundlage für den Haushaltsführungsschaden genutzt werden.⁹ Maßstab für den ersatzfähigen Haushaltsführungsschaden kann nur die haushaltsspezifische Beeinträchtigung sein.¹⁰ Entscheidend ist somit die konkrete schadenbedingte Min-

derung der Haushaltsführung (MdH).¹¹ Eine solche ist gegebenenfalls durch ein hauswirtschaftliches Gutachten festzustellen.¹²

Der Haushaltsführungsschaden ist damit, wie auch alle weiteren Schadenspositionen im Bereich des Personenschadens, einzelfallabhängig.

Bei einer Abfindung ist zu bedenken, dass je nach Einzelfall und Verletzungsfolgen in der Zukunft ein erheblicher Anstieg des Haushaltsführungsschadens zu bedenken ist, wie beispielsweise bei Gelenkfrakturen, denen ein Arthroserisiko innewohnt.¹³ Weitgehend Einigkeit besteht mittlerweile dahingehend, dass eine zeitliche Begrenzung in der Zukunft nicht mehr stattzufinden hat mit der Folge, dass der Haushaltsführungsschaden bei einer Gesamtabfindung grundsätzlich bis zum Lebensende kapitalisiert wird.¹⁴

II. Darlegungs- und Beweislast beim Haushaltsführungsschaden

Die Darlegungs- und Beweislast zur Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens trägt der Geschädigte. Da der Haushaltsführungsschaden im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität zu prüfen ist, kommen ihm die Beweis erleichterungen des § 287 ZPO zugute. Er muss nicht den Strengbeweis nach § 286 ZPO führen.

Der BGH¹⁵ führte schon im Jahr 1992 aus, dass § 287 ZPO nicht nur eine Erleichterung im Rahmen der Substantiierungspflicht des Geschädigten beinhaltet, sondern auch die Darlegungslast mitumfasst wird. Hintergrund ist, dass der Geschädigte fremdverschuldet in diese Situation geraten ist, so dass die Anforderungen an die Darlegung bei der Geltendmachung seines Anspruchs, nicht zu hoch zu stellen sind. Zunächst sind die Umstände darzulegen, aus denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen der begehrten Rechtsfolge ergeben. In bestimmten Fällen von schwersten Verletzungen, wie Amputation oder Lähmung ist eine Beeinträchtigung der Haushaltsführung so offensichtlich, dass geringere Anforderungen an den Vortrag zu stellen sind.¹⁶ Es genügt jedoch nicht, den konkreten Vortrag zum Schadensbild einzig durch abstrakte Bezugnahmen zu ersetzen und auch der allgemeine Verweis auf Tabellenwerke reicht nicht aus. Die Ermittlung der Schadenshöhe gem. § 287 ZPO liegt im freien tatrichterlichen Ermessen, so dass die Bewertung eines Haushaltsführungsschadens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung erfolgt und somit einem Gestaltungsspielraum unterfällt.¹⁷

³ Balke, Der Haushaltsführungsschaden, Teil 1 – Anspruchsgrundlagen und Anspruchsberechtigte, SVR 2006, 321 ff.

⁴ Balke, a. a. O., 321 f. m. w. N.

⁵ Gräfenstein/Strunk, Der Haushaltsführungsschaden, NZV 2020, S. 176.

⁶ OLG München, Hinweisbeschluss vom 17.9.2008 (10 U 2272/08).

⁷ Böhme/Biela/Thompson, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, Handbuch für die Praxis, 26. Auflage 2018, Rdnr. 203; Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 13. Auflage 2020, Rdnr. 197; Heß/Burmann, Der Haushaltsführungsschaden bei Verletzung – ein Fall für § 287 ZPO, NZV 2010, 8 ff.

⁸ Balke/Reisert/Quarch, Regulierung von Verkehrsunfällen, 230 f.

⁹ Medjdoub Der Hausarbeitsschaden – Die Sicht eines Versicherers, Fachtagung Personenschaden 2020/1, 93.

¹⁰ OLG Düsseldorf, Urteil vom 2. 1. 2019, 1 U 158/16.

¹¹ KG, ZfS, 182 m. Anm. Diehl; Balke/Reisert/Quarch, a. a. O., 228; OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. Stizyk; Heß/Burmann, a. a. O., S. 11.

¹² Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 179.

¹³ Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 182.

¹⁴ Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, Kapitalisierungstabellen, Ersatzansprüche bei Personenschaden richtig berechnen, 3. Auflage 2020, § 3, Rdnr. 33 m. w. N.; OLG Köln, Beschluss vom 19. 11. 2012, 19 U 125/12 = BeckRS 2013, 3580; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. 9. 2006, 1 W 53/06 = BeckRS 2008, 4698; OLG Koblenz, ZfS 2016, 558 f. mit Anm. Diehl.

¹⁵ BGH, Urteil vom 18. 2. 1992 – VI ZR 367/90, VersR 1992, 618.

¹⁶ Siehe Fn. 15.

¹⁷ Schulz-Borck/Pardey, Haushaltsführungsschaden, 7. Auflage 2009, S. 9.

1. Gegenwärtige Substantiierungsanforderungen

Der Beweismaßstab des § 287 ZPO fordert lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Für die in diesem Rahmen erfolgende Schadensschätzung ist zunächst ein konkreter Sachvortrag in Form von Anknüpfungstatsachen erforderlich. Dafür ist es ausreichend, dass der Geschädigte die Größe und Ausstattung des Haushalts, die Anzahl der darin lebenden Personen, deren Verhältnis zueinander und die grundsätzlich anfallenden Tätigkeiten darstellt.¹⁸

Der Umfang der vor dem Unfall verrichteten Haushaltstätigkeiten muss von dem Geschädigten substantiiert dargelegt werden. Das heißt, dass qualifizierte Angaben zur konkreten Lebenssituation, dem Zuschnitt der Familie, der Wohnung sowie Art und Umfang der im Einzelnen ausgeführten Haushaltstätigkeiten nötig sind.¹⁹

Entscheidend ist, welche Arbeitsleistung der Haushaltführende im Einzelfall ohne das Schadensereignis tatsächlich erbracht hätte.²⁰ Hierzu kommt es darauf an, wie die Aufteilung der Haushaltsführung zwischen den Beteiligten vor dem Schadensfall getroffen war, so dass der Anteil, den Dritte vor dem Schadensereignis übernommen haben, herauszurechnen ist.²¹ Es kommt im Verletztenfall auf das tatsächlich Geleistete an²², d.h. dass der Geschädigte seine ohne das Schadensereignis im Haushalt ausgeübten Tätigkeiten darlegen muss.²³ Er muss konkret darlegen, welche Aufgaben er aufgrund dem Schadensereignis nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausführen kann.²⁴ Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass es sicher niemanden gibt, der den Ablauf seiner Haushaltstätigkeiten minutiös erfasst, so dass auch ein Geschädigter hierzu niemals in der Lage sein wird.²⁵ Die nähere Bestimmung seiner Haushaltstätigkeiten ist somit für den Geschädigten oftmals erschwert.

Der Geschädigte muss zu nachfolgenden Punkten im Einzelnen konkret vortragen. Er muss zunächst den Arbeitszeitbedarf darstellen. Dies umfasst in einem ersten Schritt die Darstellung des Haushaltszuschnitts (Anzahl, Alter und Berufstätigkeit der Personen im Haushalt, Art und Größe der Wohnung, Ausstattung mit technischen Geräten, vorhandener Garten, Nebengebäude etc.) und in einem zweiten Schritt die Ausführung sämtlicher anfallenden häuslichen Arbeiten und der Verteilung auf die im Haushalt wohnenden Personen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Hausarbeiten i. e. S. also typischerweise in der Wohnung anfallende Tätigkeiten (Kochen, Waschen, Bügeln, Putzen, Geschirrspülen, Einkaufen, Betreuung von Kindern, Haustieren) und den Hausarbeiten i. w. S. wozu die Gartenarbeit, PKW-Pflege, häusliche Reparaturarbeiten, Eigenleistungen bei häuslichen Bauarbeiten und auch die Betreuung des Ferienhauses gehören.²⁶

Zur Ausführung der genannten Punkte können Fragebögen und Checklisten zu Hilfe genommen werden.²⁷ Der BGH hat entschieden, dass die unter Zuhilfenahme von Fragebögen und Berechnungsprogrammen erstellten Angaben des Geschädigten auch als Anlagen zum Schriftsatz bei Gericht eingereicht werden können, sofern die Darstellung in der Anlage aus sich heraus verständlich ist und eine konkrete Bezugnahme im Schriftsatz erfolgt.²⁸

Der Geschädigte führt somit zu seinen Haushaltsdaten aus und gibt dann an, inwiefern er vor dem Schadensereignis in den Haushalt eingebunden war und wieviel Zeit dies in Anspruch genommen hat. Hierzu können Familienangehörige als Zeugen vernommen werden oder der Geschädigte kann angehört werden (§ 287 ZPO). Im Weiteren stellt er dar, welchen Tätigkeiten er verletzungsbedingt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nachgehen kann, so dass die Schadenshöhe anhand von Gutachten, Tabellen oder einer gerichtlichen Schätzung ermittelt werden kann.

2. Hauswirtschaftliches Gutachten

Zur Bemessung der konkreten MdH kann es sinnvoll sein ein Sachverständigengutachten einzuholen. Teilweise wird dazu noch die Meinung vertreten, dass ein medizinischer Sachverständiger in der Lage sei, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.²⁹ Bei dem Haushaltsführungsschaden geht es jedoch immer um den tatsächlich vorhandenen Haushalt, die Verteilung der Arbeiten in diesem und die durch das Schadensereignis zurückbleibenden Beeinträchtigungen bei der Führung dieses Haushaltes. Ein Mediziner, der selten den Wohnraum, die anfallenden Tätigkeiten und die Aufteilung der Haushaltsführung im Haushalt seines Patienten kennt, wird eine solche Bewertung in der Regel nicht leisten können. Bei einer Begutachtung sollte der Gutachter sich den Haushalt und die dortigen Begebenheiten vor Ort ansehen, Erhebungen über die zu dem Haushalt zugehörigen Personen und die Verteilung der Aufgaben im Haushalt und die deren übliche Art diese zu erledigen, treffen. Sodann ist die auf den spezifischen Haushalt entfallende Beeinträchtigung durch die Folgen aus dem Schadensereignis zu bewerten. Unter Zugrundelegung der medizinischen Unterlagen sollte daher ein hauswirtschaftliches Gutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Haushaltsführungsschäden eingeholt werden.³⁰ Als Schadensermittlungskosten sind die Kosten für ein hauswirtschaftliches Gutachten grundsätzlich von dem Versicherer zu tragen.³¹

3. Tabellen als Hilfswerk zur Schätzung

Bereits in den 70er Jahren wurden als Hilfe zur Schadensschätzung Tabellen entwickelt, die auch heute noch zur Bestimmung des Umfangs der Haushaltsführung herangezogen werden.³² Nach überwiegender Meinung können diese den Sachvortrag zur Bemessung des Haushaltsführungsschadens ergänzen, aber keinesfalls ersetzen.³³ Anhand konkreter Angaben des Geschädigten ist eine Plausibilitätsprüfung der Tabellenwerke erforderlich.³⁴ Hinzu kommt, dass die Tabellen unter dem Vorbehalt ihrer Brauchbarkeit und Eignung stehen.³⁵

Auch kann das Gericht in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte zur Schadensschätzung für eine abweichende Beurteilung auf Erfahrungswerte, neben den Tabellen auf Listen oder andere Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Ermittlung des Arbeitszeitaufwands zurückgreifen.³⁶

18 Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 177.

19 OLG Köln, Urteil vom 12. 12. 2014 – 19 U 39/14.

20 Küppersbusch/Höher, a. a. O., Rn 186; Böhme/Biela/Thomson, a. a. O., Kapitel 4, Rn 199.

21 Heß/Burmann, a. a. O., 8 ff.

22 KG, ZfS 2005, 182 m. Anm. Diehl; Küppersbusch/Höher, a. a. O. Rn 186; Ernst/Lang, Schmerzengeld und Haushaltsführungsschaden – Sind die Schätzungsgrundlagen noch aktuell?, VersR 2019, 1128; Böhme/Biela/Thomson, a. a. O., Rn 199.

23 Küppersbusch/Höher, a. a. O., Rn 186.

24 Heß/Burmann, a. a. O., 8 ff.; Balke/Reisert/Quarch, a. a. O., S. 228 f.; OLG Frankfurt/Main, NZV 2019, 351 m. Anm. Sliżyk; Böhme/Biela/Thomson, a. a. O., Rn 206; Mergner, Die Tatrichterliche Schätzung des Haushaltsführungsschadens, VersR 13, S. 1377 ff.

25 Dauner-Lieb/Langen/Huber, BGB, Schuldrecht, 3. Auflage, §§ 842, 843, Rn 190.

26 Freymann, Hausarbeitsschaden – bei Verletzung und Tötung. Wie geht das Gericht mit dem Vortrag des Klägers um? Fachtagung Personenschaden 2020/I, S. 112–113.

27 z. B. Checkliste in Luckey, Personenschaden, 3. Auflage 2022.

28 BGH, Urteil vom 2. 10. 2018 – VI ZR 213/17.

29 Böhme/Biela/Thomson, a. a. O., Rdnr. 205; Mergner, a. a. O., 1377 ff.

30 Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 179.

31 Dauner/Lieb/Langen/Huber, a. a. O., Rn. 192.

32 Böhme/Biela/Thomson, a. a. O., Rn 206; Mergner, a. a. O., 1377 ff.

33 Heß/Burmann, a. a. O., 8 ff.; Balke/Reisert/Quarch, a. a. O., 229.

34 Mergner, a. a. O., 1377.

35 Freymann, a. a. O., 107; BGH, Urteil vom 24. 10. 2017 – VI ZR 61/17.

36 BGH, Urteil vom 2. 10. 2018 – VI ZR 213/17; Freymann, a. a. O., 107, 114 f.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 2. 1. 2019 – 1 U 158/16; OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18. 10. 2018 – 22 U 97/16.

Die von Reichenbach und Vogel, damals Gesellschaftsärzte eines großen Versicherers, entwickelten Tabellen haben sich schnell als praxistauglich erwiesen und werden auch von der Rechtsprechung bei der Urteilsbegründung herangezogen.³⁷ Auch heute noch haben Tabellenwerke wie Schulz-Borck/Hofmann und weiterführend Pardey oder die von C. Schah-Sedi³⁸ aufgestellten Listen ergänzende Funktion, indem Sie die Zuordnung bestimmter katalogisierter Haushaltszuschnitte zu der tatsächlichen Haushaltssituation des Verletzten ermöglichen.³⁹

Teilweise wird jedoch an den Tabellen bemängelt, dass deren Aufwandszeiten nicht mehr zeitgemäß seien.⁴⁰ Die überwiegende Rechtsprechung, so auch OLG Düsseldorf⁴¹ nutzen diese Tabellen auch weiter als Grundlage für eine Schätzung. Soweit bezweifelt wird, ob die Tabellen angesichts des technischen Fortschritts noch zeitgemäß sind, sei darauf hingewiesen, dass die üblichen technischen Haushaltsgeräte wie Waschmaschine, Trockner, Spülmaschine, etc. bereits in den Tabellen von 2009 berücksichtigt sind. Smart-Home-Systeme, sowie beispielsweise, Saug- und Rasenmäherroboter sind dagegen auch heute noch in den allerwenigsten Haushalten vorhanden. Aus diesen Gründen können trotz voranschreitenden technischen Fortschrittes heute noch die Tabellen als Hilfsmittel zur Schätzung herangezogen werden, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles eine Abweichung nach oben oder unten hin erfolgen sollte.⁴²

Bezüglich der Essenszubereitung wird teilweise vertreten, dass durch vermehrten Konsum von Fastfood und Zusterservices der Aufwand bei der Haushaltsführung erheblich reduziert wird.⁴³ Der tägliche Konsum von Fastfood ist dabei sicher nicht der Regelfall bei dem überwiegenden Teil der Haushalte. Vielmehr ist es so, dass gerade in der heutigen Zeit ein neues Ernährungsbewusstsein aufgekommen ist und zunehmend auf gesunde Ernährung und ausgewählte Lebensmittel geachtet wird, was mit einem höheren Zeitaufwand als noch vor Jahren einhergeht.⁴⁴

Somit wird eine mögliche Zeitersparnis infolge zunehmender Technisierung auf der einen Seite durch einen zusätzlichen Aufwand bei der Zubereitung der Speisen in zunehmend gesundheitsbewussten Haushalten auf der anderen Seite ausgeglichen.⁴⁵

4. Schadensschätzung nach § 287 ZPO

Wenn sowohl ein dauerhaft eingetretener Körperschaden als auch die vor dem Schadenfall ausgeübte Hausarbeit feststehen, darf ein Anspruch nach dem BGH⁴⁶ nicht vollständig abgewiesen werden, sondern die Schadenshöhe ist gem. § 287 ZPO zu schätzen. Es ist klar, dass eine dauerhafte Verletzung eine Beeinträchtigung in der Haushaltsführung mit sich bringt.

Wie ausgeführt genügt für die richterliche Überzeugung gem. § 287 ZPO eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, so dass das Gericht die Beweisaufnahme freier gestalten kann, d. h. durch ein eingeräumtes Ermessen bei der Durchführung der Beweisaufnahme oder durch die Möglichkeit der Schätzungsvernehmung des Beweisführers.⁴⁷

Die Mindestanforderungen an den Tatsachenvortrag sind nicht zu hoch anzusetzen, insbesondere wenn es um schwerste Verletzungen geht, die offensichtlich erhebliche Einschränkungen bei der Hausarbeit nach sich ziehen.⁴⁸ So liegt es laut BGH auf der Hand, dass bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung z. B. beider Kniegelenke bei einem Alleinlebenden der eigene Haushalt nicht mehr ohne fremde Hilfe bewältigt werden kann, so dass es einer spezifizierten Darlegung nicht bedarf.⁴⁹ In der Realität werden die Anforderungen an die Substantiierungspflicht mitunter leider überzogen. Für die Bemessung eines (Mindest-) Schadens genügt es, wenn sich aus der Art der Verletzung eine Einschränkung

in der Haushaltsführung ergibt und zugleich feststeht, dass sich der Geschädigte vor dem Schadeneignis an der Hausarbeit beteiligt hatte.

III. Die Bemessung des Haushaltsführungsschadens

Der Geschädigte hat grundsätzlich die Wahl zwischen konkreter und normativer Abrechnung. Bei der konkreten Abrechnung, d. h. wenn tatsächlich eine Haushaltshilfe eingestellt wird, ist der Bruttolohn zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu erstatten. Wenn dagegen normativ abgerechnet wird, ist der Nettolohn einer fiktiven Hilfskraft zu ersetzen.⁵⁰

Wird während der Dauer des Ausfalls eine Ersatzkraft beschäftigt, kann der Geschädigte die konkret anfallenden Kosten (Bruttolohn) ersetzt verlangen.⁵¹ Wird dagegen keine Ersatzkraft eingestellt, kann der Geschädigte normativ abrechnen.⁵² Die Berechnung des Haushaltsführungsschadens bei der normativen Abrechnung erfolgt dadurch, dass der Umfang der Hausarbeit mit dem Maß der Beeinträchtigung und dem zugrunde zu legenden Nettostundensatz einer entsprechenden Ersatzkraft multipliziert wird.⁵³

Die Darlegung des Umfangs der Hausarbeit und die unfallbedingte Beeinträchtigung des Geschädigten unter Zuhilfenahme von Tabellen und Sachverständigengutachten haben wir zuvor dargestellt. Der Geschädigte hat dabei einen Anspruch auf Sicherung des Standards, wie er vor dem Schadeneignis bestanden hat. Es ist auf die objektiv benötigte Zeit für die Erledigung dieser Tätigkeiten abzustellen. Nach der h. M. wird die Zeit zugrunde gelegt, die eine professionelle Hilfskraft benötigen würde.⁵⁴ Als Vergütung wird in der Regel der Nettostundenlohn einer Ersatzkraft angesetzt, welcher gebietsbezogen sehr unterschiedlich⁵⁵ ausfallen und sich je nach Region in den letzten Jahren zwischen 8 und 14 € bewegt hat.⁵⁶ In der Rechtsprechung der Instanzgerichte hat sich der Ansatz eines pauschalen, nach den örtlichen Verhältnissen bestimmten Stundensatzes überwiegend durchgesetzt.⁵⁷ Die auf hauswirtschaftlich tätige Hilfskräfte anzuwendende Tarifgruppe E 5 TVöD Bund (früher BAT) wird oftmals ebenso herangezogen.⁵⁸

Während eines stationären Aufenthalts fällt der Geschädigte im Hinblick auf die Haushaltsführung vollkommen aus. Zu unterscheiden ist, ob es sich um einen Ein-Personen- oder Mehr-Personen-Haushalt handelt. Bei einem Ein-Personen-Haushalt ist der Haushaltsführungsschaden deutlich reduziert und beschränkt sich auf notwendige Erhaltungsmaß-

³⁷ BGH, NJW 2009, 2060; LG Osnabrück, ZfS 2016, 638.

³⁸ Schah Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, Tabellen und Berechnungshilfen, 2017.

³⁹ Freymann, a. a. O., 113 f.

⁴⁰ Medjdoub, a. a. O., 92.

⁴¹ OLG Düsseldorf, 1 U 38/20, NJ-RR 2021, 958.

⁴² Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 178.

⁴³ Heß/Burmann, a. a. O., 8 ff.; Burmann, Aktuelle Entwicklung des Haushaltsführungsschadens, DAR 2012, 127 ff.

⁴⁴ Dauner-Lieb/Langen/Huber, a. a. O., Rn 191.

⁴⁵ Ernst/Lang, a. a. O., 1129; Freymann, a. a. O., 116 f.

⁴⁶ BGH, Urteil vom 5. 6. 1989 – VI ZR 66/88, NJW 1989, 2539.

⁴⁷ Freymann, a. a. O., S. 106.

⁴⁸ OLG Köln, Urteil vom 15. 7. 2015 – I-5 U 202/08.

⁴⁹ BGH, Urteil vom 18. 2. 1992 – VI ZR 367/90.

⁵⁰ Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 183.

⁵¹ Freymann, a. a. O., S. 104.

⁵² KG, ZfS 2005, 182 m. Anm. Diehl.

⁵³ Küppersbusch/Höher, a. a. O., Rn 189, 190; Balke, SVR 2006, 321 ff.

⁵⁴ Burmann, Aktuelle Entwicklung des Haushaltsführungsschadens, DAR 2012, S. 127 ff.

⁵⁵ Siehe hierzu zusammenfassend Gräfenstein/Strunk, a. a. O., S. 179 f.

⁵⁶ Ernst/Lang, a. a. O., 1129.

⁵⁷ Küppersbusch/Höher, a. a. O., Rn 203.

⁵⁸ Schah Sedi, a. a. O., § 10; Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 9. Auflage 2018, S. 103; Himmelreich/Halm/Euler, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 5. Auflage 2014, 884.

nahmen.⁵⁹ In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind die Lebensgefährten wechselseitig gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so dass der Haushalt als fiktiver Ein-Personenhaushalt zu werten ist.⁶⁰ Bei einem Mehr-Personen-Haushalt verändert der stationäre Aufenthalt eines Familienmitglieds den Gesamtaufwand für die Haushaltsführung in aller Regel dagegen nur unwesentlich. Entscheidend sind auch hier die Umstände des individuellen Einzelfalls.⁶¹

Soweit Barleistungen von Sozialversicherungsträgern erfolgen, sind diese unter Umständen anzurechnen. Betrifft der Schadenersatz die beeinträchtigte und unterhaltsrechtlich geschuldete Haushaltsführung für Ehegatten und Kinder (Erwerbsschaden), besteht Kongruenz mit Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und mit der Verletztenrente eines Unfallversicherungsträgers, sowie mit dem Krankengeld.⁶² Dient die beeinträchtigte Haushaltsführung den eigenen Bedürfnissen (z. B. Alleinstehende), fällt der Schadenersatzanspruch dogmatisch in den Bereich der vermehrten Bedürfnisse, so dass sachliche Kongruenz mit einem gezahlten Pflegegeld besteht.⁶³

IV. Schadenminderungspflicht durch Umverteilung und technischen Fortschritt

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht des § 254 II BGB kann der Geschädigte dazu gehalten sein, Hilfsmittel der modernen Technik zur Unterstützung im Haushalt einzusetzen. Soweit dies notwendig und zumutbar⁶⁴ ist, ist der Haushaltsführungsschaden dadurch zu verringern oder vollständig aufzufangen.⁶⁵ Entsprechende Einwände sind durch den Schädiger vorzubringen und zu beweisen. Ein rein pauschaler Einwand ist unzulässig. Vielmehr sind vom Schädiger nach § 287 ZPO Anknüpfungstatsachen vorzubringen und zu beweisen, welche körperlichen Beeinträchtigungen durch den Einsatz welcher technischen Hilfsmittel konkret kompensiert werden können.⁶⁶ Die Schadenminderungspflicht nach § 254 II BGB erfordert eine Einzelfallbetrachtung⁶⁷, so dass schon allein aus diesem Grunde pauschale Einwände nicht ausreichend sind.

Soweit durch den Schädiger konkret vorgetragen wurde, welches technische Hilfsmittel eingesetzt und welche Haushaltstätigkeiten des Geschädigten dadurch kompensiert werden können, ist die Obliegenheit des Geschädigten zum Einsatz des technischen Hilfsmittels schließlich noch an der Notwendigkeit und Zumutbarkeit zu messen.⁶⁸ Es kann zum Beispiel sein, dass die Wohnung des Geschädigten für die mögliche technische Ausstattung keinen Platz bietet.⁶⁹ Weiterhin ist es möglich, dass andere Personen des Haushaltes, wie der Ehepartner, die Installation beispielsweise einer Smart-Home-Anlage oder das Unterstellen größerer technischer Hilfsmittel ablehnen.⁷⁰

Als schadenbedingt notwendige Kosten sind vom Schädiger für geeignete technische Hilfsmittel nicht nur die Anschaffung, sondern auch die Wartung, sowie eventuell auch notwendige Ersatzanschaffungen, Reparaturen, höhere Strom- und Wasserkosten, etc. zu tragen.⁷¹

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht kann der Geschädigte auch gehalten sein, Umorganisationen in seinem Haushalt vorzunehmen. Auch hier muss jedoch der Schädiger unter Zugrundelegung des Beweismaßstabes des § 287 ZPO die entsprechenden Anknüpfungspunkte vortragen und beweisen. Die notwendige Umverteilung kann sich nur auf den Geschädigten selbst beziehen. Eine Verpflichtung zur Umorganisation des (Ehe-) Partners gegen dessen Willen besteht schadenersatzrechtlich nicht.⁷² Werden Arbeiten durch überobligatorische Mehrarbeit anderer Personen des Haushaltes übernommen, sind diese gerade der Haushaltsführungsschaden.⁷³

Unzutreffend ist auch die vereinzelt vertretene Ansicht, dass ein zeitlicher Mehraufwand bei der Verrichtung der Hausarbeit und damit einhergehender Verlust von Freizeit keinen materiellen Schadenersatzanspruch begründet.⁷⁴ Auch die durch Arbeitsunfähigkeit frei gewordene Zeit ist nicht zwingend zur Haushaltsführung einzusetzen, denn die Arbeitsunfähigkeit resultiert gerade aus einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Krankschreibung soll der Gesundheit und nicht der Haushaltsführung dienen. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht muss der Geschädigte zwar versuchen den Schaden klein zu halten, eine Verpflichtung dem Schädiger die „Freizeit“ zu schenken, indem er einen schadenbedingten zeitlichen Mehrbedarf in seiner Freizeit erledigt, besteht jedoch nicht. Dies hätte außerdem zur Folge, dass dem Geschädigten Zeiten zum Ausruhen fehlen würden, welche gerade für Personen, die aus einem Schadensereignis einen Dauerschaden davongetragen haben, sehr wichtig ist, damit weitere Folgen vermieden werden.

V. Zusammenfassung

Bei einem Personenschaden ist der Haushaltsführungsschaden häufig eine der größten Schadenspositionen. Der Umfang der Aufgaben, die in diesem Zusammenhang zivilrechtlich der Haushaltsführung und damit der Bemessung des Haushaltsführungsschadens zugerechnet werden, ist sehr groß. Da die Hausarbeit oft mit großer Kraftanstrengung, der Nutzung beider Hände, etc. verbunden ist, kann ein Haushaltsführungsschaden auch gegeben sein, wenn die Beeinträchtigungen durch die Schadensfolgen im Erwerbsleben keine oder kaum eine Auswirkung haben. Eine Bemessung des Haushaltsführungsschadens anhand der sozialrechtlichen Beurteilung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist daher nicht möglich. Es ist die konkrete schadenbedingte Minderung in der Haushaltsführung (MdH) festzustellen, wobei der tatsächlich im Einzelfall gegebene Haushalt in Zusammenschau mit der Bedeutung der Beeinträchtigungen durch das Schadensereignis bei der Haushaltsführung die Grundlage bilden muss. Die Darlegung dieser Grundlagen hat durch den Anspruchsteller unter Zugrundelegung des Beweismaßstabes des § 287 ZPO zu erfolgen, wobei jedoch die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen und das Begehren nicht vorschnell abgelehnt werden darf, schließlich handelt es sich um einen Fall der Schadensschätzung, wobei einer Schätzung innewohnt, dass nicht alles Detailgenau ermittelt werden kann.

Die Schadensschätzung kann gegebenenfalls mit Hilfe von zu diesem Zweck errichteter Tabellen erfolgen, wobei jedoch auch hier immer der konkrete Haushalt zu berücksichtigen und die Höhe entsprechend anzupassen ist. Ob es möglich ist verschiedene Beeinträchtigungen in der Haus-

⁵⁹ OLG Nürnberg, Urteil vom 23.12.2015 – 12 U 1263/14.

⁶⁰ Küppersbusch/Höher, a. a. O., Rn 184; OLG Düsseldorf, Urteil vom 2.1.2019 – 1 U 158/16.

⁶¹ Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 180.

⁶² Küppersbusch/Höher, a. a. O., Rn 212.

⁶³ Ernst/Lang, a. a. O., 1122.

⁶⁴ Dauner/Lieb/Langen/Huber, a. a. O., Rdnr. 187; Himmelreich/Halm/Euler, a. a. O., 894.

⁶⁵ Balke, Der Haushaltsführungsschaden, Teil 2 – Schadensberechnung, SVR 2006, 361 ff.

⁶⁶ Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 182.

⁶⁷ Medjdoub, a. a. O., 100.

⁶⁸ Dauner/Lieb/Langen/Huber, a. a. O., Rn. 187; Himmelreich/Halm/Euler, a. a. O., 894.

⁶⁹ Gräfenstein/Strunk, a. a. O., 182.

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Pardey, a. a. O., 106; Medjdoub, a. a. O., 99.

⁷² Ernst/Lang, a. a. O., 1130.

⁷³ Freymann, a. a. O., 105.

⁷⁴ BGH VersR 1989, 188; OLG Saarbrücken, Urteil vom 21.10.2008, 4 U 454/07.

haushaltsführung durch technischen Fortschritt zu kompensieren ist jeweils im Einzelfall konkret zu prüfen. Die Einholung eines hauswirtschaftlichen Gutachtens, welches die Höhe des Haushaltsführungsschadens anhand des konkreten Haushaltes unter Berücksichtigung der Verletzungsfolgen ermittelt, kann sinnvoll sein. In einem Gerichtsverfahren sollte außerdem aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Fall der richterlichen Schadensschätzung nach § 287 ZPO handelt,

als Beweismittel die Anhörung der Partei nicht vergessen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei feststehender Primärverletzung mit dauerhaften Folgen eine Beeinträchtigung auch in der Haushaltsführung gegeben ist. Eine pauschale Geringfügigkeitsgrenze nach der bei einer MdE von weniger als 20 % grundsätzlich der Schaden in der Haushaltsführung kompensiert werden kann, kommt nicht in Betracht.

Über Behördentäuschung und Punktehandel bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

– Über die Konsequenzen der bewussten Irreführung der Behörden über die Fahrereigenschaft bei Bußgeldsachen

Von Dr. Ingo E. Fromm, Rechtsanwalt¹

In Kürze

Bereits vor 20 Jahren gab es zum umstrittenen Punktehandel, der damals noch vor allem auf Ebay stattfand, Berichte in der Presse.² Erfreulicherweise befasst sich nunmehr der 62. Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar in seinem Arbeitskreis III mit der Thematik „Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel“

A. Einleitung

Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Halterhaftung bei Halt- oder Parkverstößen, § 25a StVG) kann in Deutschland – im Gegensatz zu anderen EU-Staaten – nur der Fahrer wegen einer Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden. Angesichts einer knappen Verjährungsfrist von (nur) drei Monaten (§§ 24, 26 III StVG) bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, beginnend ab dem Tatzeitpunkt, steht die Bußgeldstelle unter Zugzwang und muss innerhalb dieser Zeit den Verantwortlichen ermitteln und entscheiden, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Bei den weit überwiegenden Feststellungen von Verfehlungen durch automatisierte Überwachungssysteme stehen zunächst die Personalien des Betroffenen nicht fest. Über das amtliche Kennzeichen kann die Verwaltungsbehörde zunächst nur den Fahrzeughalter, nicht jedoch den Fahrer des Fahrzeugs zu einem bestimmten Zeitpunkt ermitteln. Entweder wird ohne Durchführung weiterer Ermittlungen an den Halter ein Anhörungsbogen erlassen oder die Bußgeldstelle versendet Zeugenfragebögen an die Halteranschrift. Gelingt es der Behörde nicht, innerhalb der Verjährungsfrist einen Fahrzeugführer zu ermitteln, muss das Bußgeldverfahren eingestellt werden. Hier liegt die Versuchung des Fahrzeugführers nahe, eine Person zu benennen, die zur Tatzeit gar nicht mit dem Fahrzeug unterwegs war.³ Der tatsächliche Fahrzeugführer will die Konsequenzen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystems (§ 4 StVG) vermeiden. Oftmals wird versucht, aufgrund der oftmals vorhandenen äußerlichen Ähnlichkeit zwischen dem tatsächlichen und dem angeblichen Fahrer, einen Strohmännchen im Familienkreis zu suchen (z.B. anstelle des Sohns, der noch in der Probezeit ist, § 2a StVG). Manchmal benennt sich auch ein Dritter selbst zu Unrecht als Fahrzeugführer, um damit einen anderen Fahrzeugführer zu decken, da letzterer z.B. beruflich dringend auf den Führerschein angewiesen ist und das Fahrverbot ihn existenziell gefährdet. Derartige Täuschungsmanöver haben seit langem große praktische Relevanz. Seit mehreren Jahren bieten sogar Agenturen einen „Punktehandel“ an. Internetseiten, die einen Punkteverkauf anbieten, sind schnell gefunden, wie „<https://www.punktehandel-flensburg.de>“ oder „<https://punkte-makler.com>“.

Der nachfolgende Beitrag soll die Vorgehensweise beim „Punktehandel“ und der Behördentäuschung aufzeigen, ferner soll geprüft werden, welche Konsequenzen drohen, wenn die Behörde das illegale Vorgehen aufdeckt. Abschließend soll diskutiert werden, ob ein Einschreiten des Gesetzgebers erforderlich ist.

B. Punktehandel über Agenturen

Zahlreiche Agenturen im Internet bieten an, dass Punkte im Fahreignungsregister für Ordnungswidrigkeiten und weitere Nebenfolgen, wie ein Fahrverbot, von einer anderen Person übernommen werden. Der vermeintliche Fahrer erhält anstelle des tatsächlichen Fahrzeugführers für die Punkteübernahme Geld. Der Adressat eines Bußgeldbescheides oder einer Anhörung oder eines Zeugenfragebogens schickt diesen an den Punktehändler. Anhand der Höhe des fälligen Bußgeldes für den Verkehrsverstoß und der Anzahl der zu verkaufenden Punkte legt der Händler einen Preis fest. Je nach Erheblichkeit des Verkehrsverstoßes sind die Preise gestaffelt und sollen je nach Höhe der Geldbuße, Anzahl der Punkte und Länge des Fahrverbotes zwischen mehreren Hundert bis über eintausend Euro schwanken. Ist der Fahrer mit dem Preis einverstanden und überweist das Geld, sucht der Punktehändler aus einer umfassenden Kartei einen Fahrer aus, der die Verkehrsverfehlung stellvertretend zugibt. Dieser vermeintliche Fahrer – der Strohmännchen – füllt den Anhörungsbogen mit seinen Daten aus und versichert mit seiner Unterschrift, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gefahren zu haben. Er legt also ein unwahres Geständnis ab. Er erhält dann den Bußgeldbescheid, akzeptiert ihn und zahlt die Geldbuße, Punkte werden nur bei ihm eingetragen. Das Bußgeldverfahren gegen den tatsächlichen Fahrer wird – sollte es gegen ihn eingeleitet worden sein – hingegen eingestellt und er erhält keine Punkte im Fahreignungsregister in Flensburg. Angebote im Internet sind oftmals wie folgt formuliert: „Sollten Sie sich

¹ Der Verf. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht bei caspers mock Anwälte, Koblenz.
² „Punktehandel im Internet – Raser kaufen sich bei eBay frei“ v. 16.0.2003, <https://www.autobild.de/artikel/punktehandel-im-internet-39993.html>
³ Fromm, Der Verkehrsanwalt (DV) 2015, 17–20.